

Erläuterungen Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 - Baugesuch

Zu dem in der Tagesordnung aufgeführten Baugesuch muss über das Einvernehmen nach § 36 BauGB entschieden werden.

Zu TOP 2 - Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Ingelfingen 2015-2017 sowie der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 - Vorstellung des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt BW

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) ist für die überörtliche Prüfung der Stadt Ingelfingen zuständig. Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 10.01.2022 bis 04.05.2022 bei der Verwaltung vor Ort und anschließend bei der GPA. Gegenstand der Prüfung waren gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Ingelfingen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtwerke in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2018. Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden soweit möglich bereits während der Prüfung bereinigt. Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 25.05.2022 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden. In der Sitzung wird der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts unterrichtet.

Zu TOP 3 - Beschaffung eines Blasinstruments für die Stadtkapelle Ingelfingen

Von der Stadtkapelle Ingelfingen wurde bei der Stadtverwaltung ein Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Tuba nebst Zubehör in Höhe von insgesamt 10.990,-- € brutto gestellt. Die Stadtkapelle Ingelfingen hat es trotz der Corona-Pandemie geschafft, den Verein wieder zu aktivieren und konnte auch wieder Musiker aus einer Auszeit für einen Wiedereintritt begeistern. Zur Unterstützung dieses ehrenamtlichen Engagements wird vorgeschlagen, dass die Kosten für die Tuba von der Stadt Ingelfingen übernommen und somit das Instrument von der Stadt Ingelfingen beschafft wird. Das bedeutet, dass das Instrument im Eigentum der Stadt verbleibt. Die Kosten hierfür werden in den Haushalt 2023 aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung der Tuba nebst Zubehör zum Bruttoangebotspreis von 10.990,-- € durch die Stadtverwaltung sowie der Aufnahme der Kosten in den Haushalt 2023 zu.

Zu TOP 4 - Beschluss zur Teilnahme an der 14. Bündelausschreibung 2024-2026 und weiterer Bündelausschreibungen ab 2027 für den kommunalen Erdgasbedarf bei der Gt-service GmbH

Die Stadt Ingelfingen hat sich bereits an der 13. Bündelausschreibung für die Jahre 2023 bis 2025 für den kommunalen Erdgasbedarf bei der Gt-service GmbH beteiligt. Aufgrund der derzeit vorherrschenden Energiekrise konnte aber für keine der städtischen Gasabnahmestellen ein Anbieter gefunden werden. Es wird nun der aktuelle Gasbedarf über die Ersatz- bzw. Grundversorgung abgedeckt und ggf. im Laufe des Jahres ein entsprechender Liefervertrag für das Jahr 2023 abgeschlossen. Um an einer erneuten Bündelausschreibung für die Lieferjahre ab 2024 bei der Gt-service GmbH teilnehmen zu können, muss diese bis zum 15. Februar 2023 beauftragt werden. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Anlagen verwiesen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH der 14. Bündelausschreibung nebst Anlagen zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Ingelfingen ab 01.01.2024 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Stadt Ingelfingen teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Ingelfingen vorzunehmen.
4. Die Stadt Ingelfingen verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

- Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas
- Nur für folgende Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Jahnstraße 6, Ingelfingen

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Erdgaslieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 01. Januar 2027 an. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Erdgaslieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an sechs Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95-105% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Gaslieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Gaspreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10% Bioerdgas ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit 10%-Bioerdgas-Anteil ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Zu TOP 5 - Annahme von Spenden

Die Volksbank Hohenlohe eG hat für die Kita "Sonnenschein" in Ingelfingen 100,- € gespendet.

Der Gemeinderat hat nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung über die Annahme dieser Spende zu entscheiden.

Beratungsunterlage zu TOP 1 der Gemeinderatssitzung am 17. Januar 2023

a) Bauvorhaben **Neubau Technikum und Werkzeugbau auf Flst. Nr. 284, Keltenstraße in Criesbach**

Das Bauvorhaben befindet sich auf der Gemarkung Criesbach, im beplanten Innenbereich des Gewerbegebiets „Gle Obere Au, 1. Erweiterung GE“. Das in diesem Bebauungsplan bereits zweite Gebäude des ansässigen Unternehmens schließt wie das erste an die Bestandsnutzung an. Das Landratsamt Hohenlohekreis konnte die Prüfung der Unterlagen noch nicht vollständig durchführen, da auch noch Ergänzungen und Änderungen notwendig sind. Mit dem Bauantrag ist kein Antrag auf Ausnahme, Abweichung oder Befreiung eingegangen, sodass über eine solche, wenn notwendig, gesondert zu entscheiden wäre. Der Bauherr plant zur Erfüllung der Vorgaben des § 8a Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) anstatt der Überdachung der notwendigen Stellplätze mit PV-Anlagen, diese Flächen flächengleich gemäß § 8b KSG an den Außenwänden der Süd-/Ostfassade nachzuweisen. Für das Betriebsgebäude selbst sollen die Vorgaben des § 8a KSG BW auf dem Dach erfüllt werden.

Die Anhörung des Ortschaftsrates sowie die Angrenzerbenachrichtung werden derzeit noch durchgeführt.